

➤ **Nachweis der Sachkunde** (Quellen: § 3 Abs.1 AWaffV, Abschnitt 1 Nr. 7.2 WaffVwV)

Die Sachkunde gilt unter anderem als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

- die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen hat oder
- die nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung, die ihrer Art nach geeignet ist, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln (z. B. im Polizeidienst, in der Regel nicht die Ableistung des Wehrdienstes), erworben hat oder
- die Jägerprüfung bestanden hat.

Die Prüfung der Schießfertigkeit umfasst den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe; Sportschützen müssen ein bestimmtes Trefferniveau nicht erreichen. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 7.4 WaffVwV)

Zu beachten, ist für uns Sportschützen, dass der DSB und der NSSV erhöhte Ansprüche in der Ausbildung für den Nachweis der Sachkunde stellen. Dieses ist Notwendig für die weiteren Ausbildungsabschnitte, zum Beispiel; Schießsportleiter. Für den einfachen Erwerb für Feuerwaffen reicht ein anderweitiger erbrachter Sachkundenachweis.

Henke/Piklaps